



Merkblatt für den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet des Wasserverband Oleftal

Sehr geehrte*r Antragsteller*in,

in diesem Merkblatt sind wichtige Hinweise für den Anschluss Ihres Bauvorhabens an die Trinkwasserversorgung übersichtlich zusammengestellt. Der Wasserverband Oleftal (WVO) berät Sie gerne über weitere Einzelheiten.

Bei Anschlüssen von mehr als 20 Metern Länge, mit besonderen Erschwernissen in der Herstellung, unbebauter Grundstücke sowie fehlendem Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers gelten besondere Bedingungen. Bitte lesen Sie hierzu auch das „Merkblatt zur Errichtung eines Wasserzählerschachtes“.

Was gehört alles zum Hausanschluss?

Der Hausanschluss besteht aus der Verbindungsleitung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrarmatur. Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVO und stehen in dessen Eigentum.

Wer legt die Leitungsführung fest?

Den Verlauf der Hausanschlussleitung als Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und Ihrer Hausinstallation legt der WVO fest. Wünsche Ihrerseits versuchen wir so weit wie möglich zu berücksichtigen.

Was ist bei der Bauplanung zusätzlich zu beachten?

Bauseitig muss eine geeignete Übergabestelle – möglichst ein Hausanschlussraum für alle Anschlüsse nach DIN 18012 – zur Verfügung gestellt werden. Diese Übergabestelle muss frostfrei, trocken und begehbar sein und für zukünftige Arbeiten zugänglich gehalten werden. Sie muss nahe der straßenwärts gelegenen Hauswand liegen, um die Hausanschlussleitung möglichst kurz zu halten. Für Gebäude, die nicht unterkellert sind, sind die als Anlage hinzugefügten Skizzen „Hausanschlusseinführungen“ zu beachten.

Wer beantragt einen Hausanschluss?

Der Hausanschluss wird vom Grundstückseigentümer*in beantragt. Die dafür vorgesehenen Formblätter senden wir Ihnen auf Wunsch gerne zu. Sie stehen auch auf unserer Homepage zum Download bereit.

Für die Bearbeitung der Antragsunterlagen benötigen wir ferner:

- Verbindlicher, maßstäblicher Lageplan
- Amtliche Größe des Baugrundstückes
- Berechnung des umbauten Raumes, einschließlich Garage
- Grundriss des Geschosses in dem die Übergabestelle gekennzeichnet ist (Standort Hauptabsperrarmatur)
- Genehmigte Bauzeichnung (wird zurückgereicht)

Gerne sind wir bereit Ihre Terminwünsche in unserer Arbeitsplanung zu berücksichtigen. Aber auch unsere Kapazitäten sind begrenzt. Stellen Sie Ihren Antrag daher frühzeitig.

Was gehört alles zur Hausinstallation?	Die Hausinstallation umfasst alle Anlagenteile hinter der ersten Hauptabsperrearmatur. Hiervon ausgenommen ist der Wasserzähler.
Von wem darf die Hausinstallation hergestellt werden?	<p>Die Hausinstallation muss durch ein zugelassenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hergestellt werden. Das Installationsunternehmen ist dem WVO zu benennen und muss über eine gültige Zulassung verfügen. Diese ist dem WVO spätestens mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung vorzulegen. Anlagen, die nicht von einem VIU erstellt worden sind, werden nicht an das Versorgungsnetz angeschlossen.</p> <p>Daher sollten Sie, bevor Sie ein Installationsunternehmen mit der Erstellung Ihrer Hausinstallation beauftragen, die Zulassung zur Durchführung der Arbeiten klären. Gerne helfen wir Ihnen dabei.</p>
Kann bereits während der Bauzeit Wasser bezogen werden?	Ja, über ein beim WVO gemietetes Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler und Systemtrenner. Nähere Informationen über die Entnahme von Trinkwasser mittels Standrohr finden Sie auf unserer Homepage. Gerne nehmen wir Ihre Fragen auch persönlich entgegen. Ein vorab installierter Bauwasseranschluss oder Bauwasserzähler wird vom Wasserverband Oleftal nicht zur Verfügung gestellt.
Wann steht Wasser im Haus zur Verfügung?	Ihr Vertragsinstallateur ist dem WVO gegenüber verpflichtet, die Fertigstellung der Hausinstallation schriftlich anzuzeigen, siehe „Antrag auf Wasserversorgung“. Nach Eingang dieser Meldung und Montage des Wasserzählers durch uns, können Sie Wasser im Haus entnehmen.
Welches Vertragsverhältnis besteht zwischen Ihnen und dem WVO?	<p>Rechtsgrundlage zwischen Ihnen und uns ist die öffentliche Wasserversorgungssatzung über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sowie die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) mit den dazugehörigen Anlagen I – III.</p> <p>Die Satzung und die Anlagen zur AVBWasserV finden Sie auf unserer Internetseite unter „Gesetze / Satzungen“.</p>
Sind Alternativen zur Versorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz möglich?	Grundsätzlich besteht für die vom Versorgungsnetz des Verbandes erschlossenen Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang. Abweichungen hiervon sind uns von Ihnen schriftlich anzuzeigen und bedürfen unserer Zustimmung.